

Aktuelles aus unserer Schule

22.04.2021

Bundes-Notbremse in Kraft!!!

Die Änderung des Bundesinfektionsschutzgesetzes (IfSG) tritt unverzüglich in Kraft und wird damit **ab Montag, 26. April 2021**, direkte Auswirkungen auf den Schul- und Kindergartenbetrieb in vielen Kreisen Thüringens haben.

<https://bildung.thueringen.de/aktuell/bundes-notbremse-tritt-in-kraft>

Ab Montag findet der **Wechselunterricht nur noch für die Abschlussklassen 9** (alle Schüler) und 10 in der A-Woche statt. Außerdem wird nach bestimmten Kriterien und auf Antrag (Bestätigung des Arbeitgebers) eine **Notbetreuung für Kl. 5/6** angeboten. Mit der Teilnahme an der Präsenz in der Schule ist die **Testpflicht** verbunden (s.u.)!

Für **Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf** und für **Schüler mit besonderem Unterstützungsbedarf** wird es Sonderregelungen geben. Wir setzen uns mit den betreffenden Eltern in Verbindung und planen die Präsenzzeiten. Möglicherweise kontaktieren wir Sie erst zu Beginn der Woche. Sehen Sie bitte von Nachfragen ab.

Die **Aufgaben für das Homeschooling** werden wie gewohnt bis Sonntag in der Cloud stehen, ebenso die Stundenpläne.

Bitte haben Sie Geduld. Den Online-Unterricht planen wir Anfang kommender Woche, wenn wir einen Überblick über den Bedarf an Notbetreuung haben.

Liebe Eltern, das sind keine so guten Nachrichten, aber so ist die gegenwärtige Situation. Nur wenn sich alle an die Regeln halten, haben wir eine Chance, die Inzidenz in der Region zu minimieren und eine erneute Öffnung der Schule mit Wechselunterricht zu erwirken.

Bleiben Sie gesund und optimistisch. Wir bleiben mit Abstand in Kontakt. Wir sind uns sicher, dass wir alle unser Bestes geben.

In diesem Sinne sende ich herzliche Grüße

Ihre Martina Weyrauch

Hier einige detaillierte Informationen zu Auswirkungen der Gesetzesänderung für die Schule:

- **Schließung:** Im Weimarer Land überschreiten wir den Schwellenwert von **165** seit mehreren Tagen/Wochen, so dass **die Schule** ab Montag, 26.04.21 schließen muss. **Abschlussklassen** sind davon **ausgenommen**, diese können weiter im Wechselunterricht beschult werden.
- **Abschlussklassen** sind die 4. Klassen an Grund-, Gemeinschafts- und Förderschulen, die 9. und 10. Klassen an Gemeinschafts-, Regel-, Förder-, und Gesamtschulen zum Erwerb des Hauptschul-, des qualifizierenden Hauptschul- und des Realschulabschlusses ...
- Für Kinder an allgemeinbildenden Schulen mit sonderpädagogischem Förderbedarf im gemeinsamen Unterricht sowie Schülerinnen und Schülern mit besonderem Unterstützungsbedarf gibt es Sonderregelungen. Diese werden mit den entsprechenden Eltern geklärt.
- **Testpflicht:** Unabhängig von einem Schwellenwert ist die **Präsenz in der Schule** nur erlaubt für Personen, die die 2 x wöchentlich angebotenen **Selbsttests** Das gilt für alle Schülerinnen und Schüler sowie das gesamte Personal. Alternativ wird die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung bzw. eines Nachweises über eine Schnelltestung auf das Coronavirus SARS-CoV-2, zum Beispiel an einem Bürgertestzentrum, welcher nicht älter als 48 Stunden ist, als Testung am Testtag der Einrichtung anerkannt. Diese Regelung gilt sowohl für den Präsenzunterricht als auch für die Notbetreuung.
- Es wird eine **Notbetreuung** für Klasse 5/6 geben.

Zugang zur Notbetreuung haben stets Kinder,

- deren Betreuung aus Gründen des Kinderschutzes geboten erscheint,
- deren Betreuung aufgrund eines besonderen Förderbedarfs nach § 8 ThürKigaG/eines sonderpädagogischen Förderbedarfs erforderlich ist oder
- soweit ein Personensorgeberechtigter im Bereich der Gesundheitsversorgung und Pflege tätig ist und keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit, insbesondere durch andere Personensorgeberechtigte, sicherstellen kann.

Zugang zur Notbetreuung wird zudem angeboten, wenn ein Personensorgeberechtigter

- aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Gründe, die eine Erledigung der Tätigkeit in Heimarbeit unmöglich machen, an einer Betreuung des Kindes gehindert ist,
- keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit, insbesondere durch andere Personensorgeberechtigte, sicherstellen kann und
- dieser Personensorgeberechtigte
 - a) zum zwingend für den Betrieb benötigten Personal in der Pandemieabwehr oder -bewältigung oder in Bereichen von erheblichem öffentlichem Interesse gehört, insbesondere in den Bereichen
 - Bildung und Erziehung,
 - Kinder- und Jugendhilfe,
 - Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der öffentlichen Verwaltung, der Rechtspflege und der rechtlichen Betreuung,
 - Sicherstellung der öffentlichen Infrastruktur und Versorgungssicherheit,
 - Informationstechnik und Telekommunikation,
 - Medien,
 - Transport und Verkehr,
 - Banken und Finanzwesen,
 - Ernährung und Versorgung mit Waren des täglichen Bedarfs,
 1. b) infolge einer betreuungsbedingten Einschränkung der Erwerbstätigkeit von einer Kündigung oder einem unzumutbaren Verdienstaustausch bedroht wäre oder
 - c) als Schüler, Auszubildender oder Studierender notwendige Prüfungen und Praktika abzulegen oder prüfungsvorbereitend am Präsenzunterricht teilzunehmen hat.

Anträge finden Sie auf der Seite des

TMBJS: https://bildung.thueringen.de/fileadmin/2021/2021_Antrag_Notbetreuung.pdf

oder auf unserer Homepage.

Martina Weyrauch

Stand: 22.04.2021

12.04.2021

In allen Klassenstufen gilt nun die Maskenpflicht auch im Unterricht!!!

Auf der Homepage des Ministeriums nachzulesen:

Bildungsministerium und Gesundheitsministerium haben angesichts der thüringenweit weiterhin hohen Infektionszahlen zudem vereinbart, die Maskenpflicht im Unterricht für alle Klassenstufen einzuführen. Das Bildungsministerium passt daher seine für Thüringen geltende Allgemeinverfügung in diesem Punkt an. Die Regelung gilt ab 12. April 2021 bis zunächst 24. April 2021. „Die Maskenpflicht im Unterricht war für mich immer das allerletzte Mittel, denn gerade im Grundschulbereich ist sie eine große Belastung der pädagogischen Arbeit. Leider lassen die weiter sehr hohen Infektionszahlen nun nichts anderes zu. Wir werden insbesondere diese Maßnahme regelmäßig überprüfen“, erklärt Minister Holter.

09.04.2021

Seit dem 1. April 2021 sind alle allgemeinbildenden Schulen im eingeschränkten Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz (Phase Gelb II) gemäß § 36-40 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO (Nr. 3 der Allgemeinverfügung vom 31.03.21). Ein sukzessiver Start einzelner Klassenstufen ist seit dem 01.04.21 entfallen (§34, Abs. 4 ThürVO zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen...). **Wir starten am 12.04.21 mit allen Klassenstufen im Wechselunterricht mit der A-Woche!!!** Die Klassenlehrer geben die Einteilung in Gruppe A und B noch einmal bekannt, sofern das nicht schon geschehen ist. Die aktuellen Stundenpläne finden Sie in der Schulcloud. Somit entfallen die regulären Online-Stunden. Schüler der Gruppe B, die in der kommenden Woche im Homeschooling sind, erhalten ihre Aufgaben wie bisher auch über die Schulcloud.

Verändertes Testsystem an Schulen

Ab dem 12. April 2021 erfolgt die Umstellung des Testsystems für Schulen von den bisher genutzten PoC-Antigen-Tests (durch medizinisch geschultes Personal durchgeführt), zum neuen Testsystem mit Antigentests zur Eigenverwendung (=Selbsttests). Mit Umstellung des Testsystems soll eine wöchentlich freiwillige Selbsttestung zum Ausschluss einer Covid-19-Infektion von Schülerinnen und Schülern ab Klasse 5 sowie des pädagogischen Personals ermöglicht werden.

Direkt unter dem Live-Ticker auf der Homepage finden Sie den Elternbrief zum Selbsttest sowie die Widerspruchserklärung inkl. Datenschutzerklärung.

Eltern, die ihr Kind nicht testen lassen wollen, müssen am Montag eine ausgefüllte und unterschriebene Widerspruchsbescheinigung mitgeben!

Für die Selbsttests gelten folgende organisatorischen Festlegungen:

An den Testtagen s. Tabelle unten, kommen die Schülerinnen und Schüler, die an der freiwilligen Testung teilnehmen, spätestens um 7:25 Uhr in ihren Unterrichtsraum. Hier liegen die Tests bereit und unter Anleitung des Fachlehrers werden die Selbsttests durchgeführt.

Alle Schülerinnen und Schüler, die eine Widerspruchserklärung vorgelegt haben und nicht an der Testung teilnehmen, verbleiben bis 7:40 Uhr auf dem Hof. Erst ab 7:40 Uhr betreten diese Kinder und Jugendlichen das Schulgebäude, waschen sich die Hände und gehen um 7:45 in ihre Räume, dann beginnt die leider verkürzte 1. Stunde.

Liebe Schülerinnen und Schüler, haltet die Zutrittsbestimmungen an den Testtagen unbedingt ein!

Tag/Zeit	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Klassen/Gruppen	7:25-7:45	7:25-7:45	7:25-7:45	7:25-7:45	
5a, b	x		x		
6a, b	x		x		
7a	x		x		
8a	x		x		
9a, b	x		x		
10a, b		x		x	

Bitte lassen Sie Ihr Kind an der regelmäßigen Testung teilnehmen, damit unsere Schule ein sicherer Lernort bleibt. Nur wenn möglichst viele sich regelmäßig testen lassen, macht dieser Kraftaufwand Sinn!

Für Ihre Unterstützung bedanken wir uns!

Notbetreuung: Gilt nur in Phase Rot!

Das Kabinett hat die Regelungen zur Notbetreuung präzisiert, die das Bildungsministerium nun umsetzt:

- **Notbetreuung** in Kindergärten und Schulen wird für Kinder **bis einschließlich der Klassenstufe 6** angeboten, deren Personensorgeberechtigte
 - aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Gründe, die eine Erledigung dieser Tätigkeit im Home-Office unmöglich machen, an einer Betreuung des Kindes gehindert sind und
 - zum zwingend für den Betrieb benötigten Personal in der Pandemieabwehr bzw. -bewältigung oder in Bereichen von erheblichen öffentlichen Interesse (insbesondere Gesundheitsversorgung und Pflege, Bildung und Erziehung, Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bzw. der öffentlichen Verwaltung, Sicherstellung der öffentlichen Infrastruktur und Versorgungssicherheit, Informationstechnik und Telekommunikation, Medien, Transport und Verkehr, Banken und Finanzwesen, Ernährung und Waren des täglichen Bedarfs) gehören.
 - Zum Nachweis genügt eine [Bescheinigung des Arbeitgebers für ein Elternteil](#). Darüber hinaus muss gegenüber der Einrichtung glaubhaft dargelegt werden, dass andere Personensorgeberechtigte die Betreuung nicht absichern können.

- Die Notbetreuung steht darüber hinaus offen, wenn diese zur Vermeidung einer Kindeswohlgefährdung erforderlich ist oder die Personensorgeberechtigten glaubhaft darlegen, dass ihnen bei einer betreuungsbedingten Einschränkung der Erwerbstätigkeit die Kündigung oder unzumutbarer Verdienstaufschlag droht.